

Informationen zur Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Haben Sie neben Ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder neben Ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin ein (weiteres) Arbeitsverhältnis oder eine weitere selbständige Tätigkeit, das/die nicht anwaltlicher Natur ist (auf das sich also Ihre etwaige Syndikusrechtsanwaltszulassung nicht erstreckt), so muss die Vereinbarkeit dieses Arbeitsverhältnisses mit dem Anwaltsberuf geprüft werden, vgl. §§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO. Tätigkeiten, die Sie neben dem Anwaltsberuf ausüben, sind daher der Rechtsanwaltskammer sowohl im Zulassungsantrag als auch während der Anwaltszulassung anzuzeigen. Auch eine wesentliche Änderung von Inhalt, Umfang und Aufgabenstellung unterliegt der Anzeigepflicht.

Der Hauptzweck der Überprüfung besteht darin, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zu gewährleisten und etwaige Gefährdungen der Unabhängigkeit durch Interessenskollisionen zu vermeiden.

Um die Vereinbarkeit prüfen zu können, müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- 1. Kopie des Anstellungs- oder Dienstvertrages (Bei selbständiger Tätigkeit: Vorlage etwaiger Vereinbarungen oder Gewerbeschein oder Auszug aus dem Handelsregister etc.)**
Persönliche Angaben wie Gehalt und Urlaub können geschwärzt werden.

- 2. Tätigkeitsbeschreibung**

Hier ist neben dem Gegenstand Ihrer Tätigkeit insbesondere darauf einzugehen, ob Dritten einschließlich Kunden oder Mitarbeitern Rechtsrat erteilt und/oder eine kaufmännisch-gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Sofern Ihr Arbeitgeber ein Verband, ein Verein oder ähnliches ist, legen Sie bitte zusätzlich die Satzung vor und erläutern Sie, in welchem Verhältnis Sie zu den Organen des Verbandes oder Vereins mit Ihrer Tätigkeit stehen.

Sollten Sie im öffentlichen Dienst tätig sein teilen Sie bitte mit, ob Sie selbst hoheitliche Aufgaben erfüllen und Ihren Dienstherrn nach außen repräsentieren und ob es sich um eine dauerhafte oder um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

- 3. Bei unselbständiger Tätigkeit: Bescheinigung des Arbeitgebers mit einem von der Rechtsprechung vorgegebenem Inhalt**

*"Frau/Herr NN wird unwiderruflich die Ausübung des Anwaltsberufs gestattet.
Für eilbedürftige und fristgebundene anwaltliche Tätigkeiten wird Frau/Herr NN
auch während der Arbeitszeit freigestellt".*

- 4. Bei einer Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft:**

Vorlage eines aktuellen Handelsregistrauszugs, aus dem der Gegenstand der Gesellschaft hervorgeht

Die Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei besteht unabhängig von der Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit fort (§ 27 Abs. 1 BRAO). Es wird daher gebeten, Erklärungen zu folgenden Fragen abzugeben:

- Wann wird die Kanzlei gewöhnlich besetzt sein?
- Wie ist Ihre Erreichbarkeit während der Ausübung der Nebentätigkeit gewährleistet?
- Ist am Hauseingang zur Kanzlei ein Kanzleischild angebracht?

Bitte beachten Sie: Die Missachtung der Anzeigepflichten gemäß § 56 BRAO stellt für den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin eine Berufsrechtsverletzung dar, die berufsrechtlich geahndet werden kann.